

Landrätin
Franziska Ledergerber
Seestrasse 74
6052 Hergiswil

Büro des Landrates Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

6052 Hergiswil, den 24. September 2003

Motion auf Schaffung einer Vermittlungsstelle in Verwaltungssachen (Ombudsstelle)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Landratsbüros

Ich bitte Sie, die nachstehende Motion an den Regierungsrat zur Beantwortung zu überweisen:

A n t r a g

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Grundlage für die Schaffung einer Vermittlungsstelle in Verwaltungssachen (Ombudsstelle) enthält und deren Wirkungskreis umschreibt.

B e g r ü n d u n g

Im Gleichschritt zum gesellschaftlichen Leben werden die staatlichen Einrichtungen stets komplexer und anforderungsreicher. Oft fällt es den Bürgerinnen und Bürgern schwer, im Verkehr mit Behörden und Amtsstellen den richtigen Weg zu finden oder Entscheide und Anordnungen nachzuvollziehen. Nicht selten fühlen sich Menschen deswegen unverstanden und brüskiert. Im schlimmsten Falle kann daraus Abneigung gegen alles Staatliche, ja Hass oder gar tätliche Gewalt gegen die EntscheidungsträgerInnen entstehen. Als schlimmstes Beispiel in der jüngsten Schweizer Geschichte ist die Wahnsinnstat des Fritz Laibacher im Zuger Kantonsparlament am 27. September 2001 bekannt.

Es wäre vermessen zu behaupten, Taten wie jene Laibachers liessen sich in jedem Fall vermeiden. Dennoch gibt es zweifellos Methoden oder Vorkehrungen, um der Entwicklung von Frustration und Enttäuschung und damit den Wurzeln von Aversion und Aggression entgegen zu wirken, indem bei Streitigkeiten zwischen Behörden und Amtsstellen einerseits und BürgerInnen andererseits eine neutrale Stelle vermittelnd eingreift. Eine solche Vermittlung ist im privaten Verkehr in der Person des Friedensrichters schon seit 200 Jahren bekannt und ihre Wirksamkeit ist unbestritten. Auch im öffentlichen Bereich ist die Stelle des Ombudsman nichts Neues. Ausgehend von den skandinavischen Ländern (Schweden 1809, Finnland 1919, Dänemark 1954) ist die Vermittlerstelle heute in vielen europäischen Ländern bekannt und unterdessen vom Europarat als Bestandteil der „Bonne Gouvernance“ ausdrücklich empfohlen. Die Institution hat sich auch in einigen schweizerischen Kantonen (Zürich 1977, Baselstadt 1986, Baselland 1989), Städten (Zürich 1970, Winterthur 1992, Bern 1996) oder auch - in analoger

Funktionsweise - Branchen der Privatwirtschaft (Versicherungen, Banken, Reisebranche) längst bewährt.

Andere Kantone haben gerade als Folge der Zuger Ereignisse die Schaffung einer Vermittlungsstelle für den öffentlichen Sektor auf die politische Agenda gesetzt. Der Aufgaben- und Wirkungskreis der Ombudsstelle lässt sich wie folgt umschreiben :

- (nach Bedarf) *Hilfestellung* an Einzelpersonen im Verkehr mit der Verwaltung auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- *Aufklärung* bei Missverständnissen Und *Vermittlungsversuch* in strittigen Angelegenheiten;
- *Überwachung der Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit* der Verwaltung in Kanton und Gemeinden anhand des konkreten Einzelfalls;
- allgemeine *Handlungsempfehlungen* an Behörden und Amtsstellen im Sinne von bürgerfreundlichem Verhalten.

Von der Wirkungskraft der Ombudsstelle sind selbstverständlich die Rechtssetzungstätigkeit und die förmlichen Rechtsmittelverfahren auszunehmen.

Der Betrieb einer Vermittlungsstelle für Verwaltungssachen verursacht zweifellos Kosten. Auf der andern Seite lassen sich indes sicher zahlreiche Rechtsverfahren vermeiden, die für die staatlichen Stellen immer auch einen grossen Aufwand bedeuten. Schliesslich sind die Kosten auch als Investition in den Bürgerfrieden und damit in die öffentliche Sicherheit zu werten .

Für die Überweisung der Motion danke ich verbindlich.

Franziska Ledergerber

Mitunterzeichnende:

*Norbert Furrer, Nicola Bucher, Claudia Dillier-Küchler, Dr. Peter Steiner, Jeannine Schori
Sepp Wyrsh*

Anhang: Gesetz über den Ombudsmann des Kantons Baselland